

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Saarländisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt: „Für kommunale Wahlbeamte gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsüberprüfung nach Amtsantritt durchgeführt wird.“
2. § 2 Absatz 3 wird um folgenden Punkt 4 ergänzt: „die/der Landesbeauftragte für Datenschutz“
3. In § 13 Absatz 1 Punkt 20 wird zwischen den Worten „Mitgliedschaften in“ und „sozialen Netzwerken“ das Wort „bestimmten“ eingefügt.

### B e g r ü n d u n g :

Mit den Änderungen sollen Kritikpunkte, die Fachleute in der Anhörung am 11. Juni 2021 vorgetragen haben, aufgegriffen werden.  
Im Einzelnen:

Zu 1: Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei kommunalen Wahlbeamten die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler Vorrang hat und die Sicherheitsüberprüfung wie in Bayern erst nach Amtsantritt durchgeführt wird, wie es auch der Saarländische Landkreistag fordert.

Zu 2: Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die/der Landesbeauftragte für Datenschutz zum Personenkreis gehört, die von einer Sicherheitsüberprüfung ausgenommen sind, da eine solche Verpflichtung mit der Unabhängigkeit des Amtes kaum vereinbar wäre und es erhebliche Unsicherheiten über die Folgen und Verfahrensweisen gibt.

Zu 3: Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass nicht Mitgliedschaften in allen, sondern nur bestimmter, eigens abgefragter sozialer Netzwerke, angegeben werden müssen.